

Daniela Pock

Der Weg ist das Ziel.¹ Die Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher im Ländervergleich

EINLEITUNG

Strafe – welche Rolle spielt sie in unserer Gesellschaft? Was bedeutet das Gefängnis für uns? Notwendige Maßnahme, allgegenwärtiger Ordnungshüter, Sicherheit verheißende Institution? Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem Phänomen „Gefängnis“ im Lichte aktueller Fragen des Jugendstrafrechts. Im Rahmen einer Angleichung an europäische Standards arbeitet das rumänische Justizministerium derzeit an einer Reform seines Jugendstrafvollzugs. Craiova und Tichilești sind zwei Anstalten für Jugendliche, die im Rahmen eines von der EU finanzierten Projekts ihr Konzept von Jugendstrafvollzug in enger Zusammenarbeit mit österreichischen Anstalten von Grund auf erneuern wollen. Mit diesem Beitrag lade ich Sie ein: Auf eine Reise in den Alltag des Gefängnisses, hier und dort, in Österreich, Rumänien und der Schweiz. Auf eine Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen nach unserem Verhältnis zu Strafen und unserem Umgang mit Jugendlichen, die vom Wege abgekommen sind.

Bestrafung ist so sehr Teil unserer heutigen Gesellschaft, dass sie kaum wegzudenken ist. Ein Großteil der Menschen teilt die diffuse Vorstellung davon, was bei Gesetzesübertretungen zu geschehen habe. Das Gefängnis als institutionalisierte Bestrafung scheint in unseren modernen Gesellschaften auf festen, unverrückbaren Fundamenten zu stehen. Kaum jemand zweifelt die Existenzberechtigung des Gefängnisses an.

„Das Gefängnis ist zu einem wesentlichen Merkmal unseres Weltverständnisses geworden. Es ist da, überall um uns herum. Wir stellen uns nicht die Frage, ob es existieren sollte. Es ist so sehr zu einem Teil unseres Lebens geworden, dass wir unsere Phantasie sehr anstrengen müssen, um uns ein Leben vorzustellen, in dem es keine Gefängnisse mehr gibt.“²

Der deutsche Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer zeichnet in seinem Buch „Warum Strafe sein muss“ eine eindringliche Auseinandersetzung mit Sinn und Unsinn des Strafrechts und definiert dabei drei grundlegende Leitsterne, denen Strafe stets folgen muss: Würde, Wirkung und Maß. In Anlehnung an Kant und Hegel darf „keine Strafe, keine Maßregel

¹ Motto der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf.

² Davis 2004: 24.

(...) an die Würde des Menschen rühren“ (Hassemer 2009: 94), Strafen müssen als Eingriffe in die Grundrechte immer mit ihrer Wirkung und Sinnhaftigkeit rechtfertigbar sein, und es darf zu keinem maßlosen Eingriff in die Grundrechte kommen (ebd: 94).

Die von den Vereinten Nationen im Jahr 1985 verabschiedeten Grundsätze sagen zur Jugendgerichtsbarkeit:

„Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholt anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen; Bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium.“³

Im Sinne einer rechtlichen „Europäisierung“ wäre die Beachtung dieser internationalen Leitlinie von großer Bedeutung. Würde sie konsequent umgesetzt werden, so bedeutet das für den österreichischen Strafvollzug, dass ein Drittel der inhaftierten Jugendlichen in der österreichischen Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf, und für das rumänische Beispiel, dass gut die Hälfte der Insassen von Craiova und Tichilești in alternative Behandlungsformen entlassen werden müssten. Doch das ist bloß ein Gedankenpiel. Setzen wir uns nun mit der grundlegenden Thematik auseinander.

VON DER SOZIALEN KONTROLLE

Schon von Kindheit an leben wir mit Vergehen und Strafen, lernen wir, uns in die Regeln der Gesellschaft einzuordnen. Von dieser Gesellschaft geprägt, teilen wir unsere Vorstellungen von rechtem und falschem Handeln, und von angemessener Bestrafung. Dieses Alltagswissen bestimmt unsere Vorstellungen von der Strafjustiz und lässt uns meist klare Urteile darüber treffen, wie mit diesem oder jenem Verstoß gegen das Gesetz umzugehen sei. Kaum ein Thema findet derart emotionale Resonanz in der Öffentlichkeit wie der Verstoß gegen die Regeln der Gesellschaft und dessen Bestrafung. Dahinter steht ein wesentlicher Mechanismus des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Die soziale Kontrolle.

Soziale Kontrolle ist allgegenwärtig. Sie ist allen Gesellschaften gemein. Das Sein der Menschen wird durch Regeln geleitet, Regeln, die sich im historischen Verlauf entwickeln und beständig verändern, zu einem gegebenen Zeitpunkt hingegen meistens im breiten Konsens als unumstößlich erlebt werden. So wie es die allgemeine Übereinkunft über die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Regeln, oder Normen, gibt, so gibt es auch immer Ausreißer, die diese Normen in Frage stellen oder gar damit bre-

³ Sonnen 1995: 80.

chen. Wie reagiert nun die Mehrheit der Gesellschaft, die sich in der Gültigkeit ihrer Regeln doch so unumstößlich sicher war, auf diese Verletzung ihrer Grundsätze? Kann sie dulden, dass die zuvor erlebte Allumfassendheit der Regeln nun vielleicht doch nicht so ganz allumfassend ist, dass es nun scheinbar doch ein „Außen“ jenseits der Norm gibt, das der Mensch nach Belieben betreten kann und wo die Regeln keine Gültigkeit mehr haben? Was geschieht dann mit den im „Inneren“ des Normgebäudes verbleibenden Menschen und der Verbindlichkeit ihrer Regeln?

Soziale Kontrolle hält die Grenzen dicht. Sie zeigt an, dass ein Verlassen des rechtmäßigen Raumes nur mit einer Inkaufnahme von Sanktionen einhergehen kann. Damit erfüllt sie sehr verlässlich ihren wesentlichen Zweck: Ein Großteil der Menschen bleibt in dem Gebäude, dessen normative Säulen dadurch stark und recht zeitbeständig sind.

„Soziale Kontrolle soll die Alltagskultur bewahren, also das Gesamt der Normen, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit gelten. Sie markiert und ahndet Normverletzungen und trägt so dazu bei, dass eine Gesellschaft sich bildet und dass sie – als diese Gesellschaft – überlebt.“⁴

Ungleich dem Staat, der sich über seine Staatsgrenzen sichtbar machen kann, ist eine Gesellschaft kein klar abgrenzbares System, bei dem der Mensch stets mit Gewissheit sagen kann, ob er nun Teil dieses Systems ist oder außen steht. Gesellschaften sind wandelbare, sich in ständiger Bewegung befindliche Gebilde, die von anderen Gesellschaften beeinflusst werden und auch selbst diese beeinflussen. Auch innerhalb ihrer nicht näher definierbaren Grenzen sind Gesellschaften nicht homogen; eine Vielzahl von Subkulturen prägt die Vielfältigkeit, ja die Widersprüchlichkeit einer jeden Gesellschaft. Die Werkzeuge, die ein Auseinanderfallen der Gesellschaften nach Außen und ein Zusammenstürzen nach Innen verhindern sollen - das sind die Normen und ihre soziale Kontrolle. Sie geben der Gesellschaft, was ihr andernfalls fehlen würde: eine Gestalt, die ihre inneren Vielfältigkeiten zusammenhält. Eine gemeinsame Identität.

VON DER STRAFE

So wie sich die Normen von Gesellschaft zu Gesellschaft unterscheiden mögen, so unterscheiden sich auch die daraus resultierenden Kategorien. Hier können wir uns beispielsweise die Kategorie „Verbrechen“ ansehen; was in einer Gesellschaft toleriert wird, kann in der anderen bereits als

⁴ Hassemer 2009: 33.

„Verbrechen“ gelten und mit strafrechtlichen Konsequenzen geahndet werden.

Die Normen, die Konventionen, die Moralvorstellungen einer Gesellschaft sind das Fundament, auf das sie sich stützt, und das sie in ihrer Identität von anderen Gesellschaften unterscheidet – und damit nicht zuletzt uns als Individuen. Sie sind es, was uns zu dem macht, was wir sind. Derart fundamentale Überzeugungen dulden keinen Widerspruch. Werden sie herausgefordert, so steht die moralische Ordnung der Gesellschaft, und damit ihr Zusammenhalt, auf dem Spiel. Eine machtvolle Antwort muss darauf erfolgen, um in der Gesellschaft und den Köpfen ihrer Mitglieder die Verbindlichkeit der allgemein anerkannten Normen deutlich zu machen. Ordnung und Abweichung davon bedingen sich also gegenseitig; im Zusammenspiel reproduzieren sie beständig die Machtverhältnisse.

„Mit einem Wort: Der moralische Verstoß demoralisiert, wenn nichts da ist, um seine Wirkungen zu neutralisieren; Undisziplin schwächt die Disziplin. Womit kann man das derart begangene Übel kompensieren? Das verletzte Recht muß bezeugen, daß es trotz dem Anschein immer noch es selbst ist, daß es nichts von seiner Kraft und von seiner Autorität eingebüßt hat, trotz der Tat, die es negiert hat. Mit anderen Worten: Es muß sich angesichts des Verstoßes behaupten und derart reagieren, daß es eine Energie beweist, die der Energie des Angriffs, den es erlitten hat, gleicht. Die Strafe ist nichts anderes als diese bedeutsame Manifestation.“⁵

Bestrafung als moralische Antriebsfeder, die den Prozess der Selbstbestärkung kollektiver Empfindungen über Recht und Unrecht in Gang hält – für Émile Durkheim ist die Strafe einer von vielen Mechanismen zur Erhaltung gesellschaftlicher Solidarität. In diesem Sinne trägt der Strafvollzug auch den Aspekt einer positiven Generalprävention in sich: Die soeben gebrochene Norm soll für die anderen Gesellschaftsmitglieder noch einmal verdeutlicht und in ihrer Verbindlichkeit bestärkt werden. (vgl. Cornel 2008: 58)

VOM SOZIALEN WANDEL

Die Normen, die Spielregeln einer Gesellschaft, sind zum Großteil nur sehr schwach formalisiert und wirken auf der unbewussten Ebene. Beständig werden sie durch Imitation und Sanktion gelernt und geübt, nicht nur während der Kindheits- und Jugendphase, sondern durchgängig während des gesamten Lebens. Die Jugendzeit zeichnet sich allerdings in besonderem Maße dadurch aus, dass Normen verhandelt, Identitäten ausprobiert und eigene Perspektiven entwickelt werden.

⁵ Durkheim 1973: 206.

Wir wachsen und leben in und mit unserer Alltagswelt und übernehmen und reproduzieren einen Großteil ihrer Spielregeln unbewusst. Andere Regeln werden uns durchaus bewusst, und das nicht selten auf sehr schmerzliche Weise. Oftmals entscheiden wir aktiv darüber, ob wir sie für uns annehmen oder nicht, und tragen damit die Konsequenzen, die so wie die Normen nur in den seltensten Fällen klar definiert und vorhersehbar sind. In einem langen Prozess erfährt das Normgebäude dadurch einen Umbau, manche Teile werden abgerissen und neu aufgebaut, und dieser Prozess wird von Sozialwissenschaftlern gerne „sozialer Wandel“ genannt.

Wenn nun die sozialen Normen einer Gesellschaft, und damit auch deren Sanktionen, einem langsamen, wenn auch beständigen Wandel unterliegen, was bedeutet das dann für die am meisten institutionalisierte aller Sanktionen, das Gefängnis? Steht es tatsächlich auf derart festen Fundamenten, dass es nicht eines Tages womöglich abgerissen wird, um etwas Neuem zu weichen?

WOZU STRAFVOLLZUG?

Um herauszufinden, welche neuen Zugänge auf den Trümmern des eingerissenen Gefängnisses fruchten könnten, müssen wir uns erst die Frage stellen, welchem Zwecke der Strafvollzug im Allgemeinen, und der Jugendstrafvollzug im Speziellen, heute dient. Erst dann können wir möglichen Alternativen auf die Spur kommen.

Was bedeutet das Strafrecht - was soll der Strafvollzug? Kurz und gut, er ist die formalisierte, in Bahnen geleitete Form sozialer Kontrolle. Sie wird dadurch „durchsichtig, öffentlich und kontrollierbar“ (Hasemer 2009: 203). Die gesetzlichen Bestimmungen hinter dem Strafvollzug bieten verfassungskonforme Orientierung in der Durchsetzung allgemeingesellschaftlicher Interessen.

Strafvollzug soll generalpräventiv wirken, resozialisierend sein, die Verübung neuerer Straftaten verhindern und für das Vergehen bestrafen. (Cornel 2008: 55)

Das Androhen von Strafen, das generalpräventiv wirken, also die Menschen vom kriminellen Verhalten abhalten soll, hat nur durchaus begrenzte Wirkung, da es seine eigentliche Zielgruppe üblicherweise nicht zu erreichen vermag: Wir haben während unserer Sozialisation im Allgemeinen gelernt, dass wir für normtreues Verhalten belohnt werden und Bestrafungen entgehen. Drohende Strafen haben abschreckende Wirkung auf uns, wohingegen jemand, der sich als Kind nicht auf Belohnung und Sanktion, auf zuverlässige Versorgung beispielsweise, verlassen konnte, auch in anderer Weise auf drohende Bestrafung reagiert. In diesem Fall funktioniert Generalprävention nicht – was auch dadurch deutlich wird, dass ein

verhältnismäßig hoher Anteil an Gefängnisinsassen aus einem belasteten familiären Umfeld kommt. (ebd: 57f.)

Hinzu kommt, dass grundsätzlich die meisten von uns nicht nur deshalb keine Straftaten begehen, nur weil wir die Bestrafung fürchten; vielmehr erkennen wir die bestehende Ordnung an, haben sie als unsere eigenen Werte angenommen und internalisiert, empfinden Verantwortung für uns selbst und anderen gegenüber und wollen ihnen aus Empathie kein Leid zufügen. Die Bestrafung fürchten wir vor allem deshalb, weil wir etwas zu verlieren haben.

„Die Straftat tötet solche Motivationen zum Wohlverhalten. In der geschlossenen Anstalt braucht man keine Verantwortung zu tragen, nicht einmal für sich selbst, weil dem Häftling alles vorgegeben und vorgeschrieben wird, und zu verlieren hat der Gefangene auch nicht mehr viel.“⁶

Die offensichtlichste Funktion von Strafvollzug ist die Verhinderung von neuerlichen Straftaten während der Haftzeit. Allerdings müssen wir diesen Zweck eines lediglichen „Wegsperrens“ der StraftäterInnen zu den Folgen dieser Maßnahme in Beziehung setzen:

„Je geschlossener der Vollzug mit Überbetonung des Verwahrens, desto geringer ist häufig die resozialisierende Funktion, der Bezug nach draußen, die Vorbereitung der Entlassung und die Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Anstalt. Die sichernde Funktion während der Einschlusszeiten wird also häufig mit Rückfällen danach erkaufte.“⁷

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob „Übelszufügung“ Teil einer rationalen Strafpolitik sein darf. Der Zweck, dem Täter Übel zuzufügen, zielt ja auf den recht archaischen Durst nach Rache und Vergeltung ab. Nun mag die Verletzung der grundlegendsten Übereinkünfte, die uns erst zu dem machen, was wir sind, den Wunsch nach Vergeltung erwecken – doch wird eine Kriminalpolitik, die sich selbst nicht durch Emotionen gesteuert verstehen will, auf dieses Element verzichten. Ein Rechtsstaat, der die Würde des Menschen als eines seiner obersten Gebote respektiert, wird vielmehr um Vermeidung jedes zusätzlichen Leids bemüht sein und damit eine Strafe, die Übel zufügt, nicht als Selbstzweck erleben.

Maßnahmen, die im Namen der Vergeltung zusätzlich Übel zufügen wollen, sind mit einem rationalen Umgang mit der Thematik nicht vereinbar, an der Vergangenheit orientiert und bieten daher keinen Mehrwert für die Zukunft. Ebenso wenig hat die Verwahrung hinter Gittern das Potential, zu

⁶ Fuchs 2005: 17.

⁷ Cornel 2008: 58.

einer positiven Entwicklung beizutragen. Sie ist stigmatisierend und desintegrativ, bei einem Großteil der Delikte (etwa die Hälfte der Insassen von Craiova und Tichilești beispielsweise haben Eigentumsdelikte begangen) unverhältnismäßig und daher mit dem Grundsatz der Menschenwürde kaum vereinbar. Die Freiheitsstrafe wurde vor etwa 200 Jahren als zentrale Maßnahme zum Umgang mit Gesetzesbruch eingeführt und löste die bis dahin üblichen Körperstrafen ab. Damals bedeutete sie einen Fortschritt, doch müssen wir uns, auch im Lichte unseres heutigen Wissensstandes zu Verhaltenssteuerung und der fraglichen Wirksamkeit des Einsperrens, ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen, wie zeitgemäß die Freiheitsstrafe noch ist und inwieweit sie Antwort auf unsere heutigen sozialen Probleme sein kann und darf.

ZUR RESOZIALISIERUNG

In seinem Beitrag zur Enquete „Moderner Strafvollzug“ des Österreichischen Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2004 zeichnet Wolfgang Gratz eine erfolgreiche Entlassung aus dem Strafvollzug als Stufenmodell: An der ersten Stufe stehen Sozialtraining und Ausgänge, an der zweiten der Freigang. Diese beiden Stufen finden sich im österreichischen Strafvollzug wieder. Die dritte Stufe allerdings, die Halbgefangenschaft, wird hierzulande noch nicht durchgeführt, obwohl sie sich in der Schweiz bewährt hat. In der Halbgefangenschaft verlassen die InsassInnen die Anstalt nicht bloß zur Arbeit, sondern verbringen einen bestimmten Teil der Zeit in der Anstalt und können über den Rest der Zeit frei verfügen. (Gratz 2005: 137)

Im europäischen Vergleich sehen wir deutlich, dass Systeme, die ihren Schwerpunkt in der Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen sehen, auch erfolgreicher im Sinne eines geringeren Anteils von Jugendlichen in Haft sind: In Skandinavien etwa, wo der Freiheitsentzug in Strafanstalten zur absoluten Ausnahme gehört, konzentriert man sich auf die Durchführung von Resozialisierungsprogrammen; in Deutschland und Frankreich werden jugendliche StraftäterInnen in eigenen Institutionen, die Bewegungsfreiheit erlauben, intensiv betreut. Der deutsche Kriminologe Frieder Dünkel, der im internationalen Feld zu der Thematik forscht, meint dazu in einem Ö1-Interview:

„Mit einem Personalaufwand von ungefähr 24 Erziehern rund um die Uhr. Also Menschen statt Mauern so zu sagen, ist das Prinzip der Sicherung. Das kostet natürlich richtig viel Geld, aber man hat damit ganz gute Erfolge. Jedenfalls sind die Entweichungen dort nicht so, dass da ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung besteht.“⁸

⁸ Dünkel 2007.

Straferleichterungen wie etwa die Bedingte Entlassung haben das Potential, positiv auf das zukünftige Verhalten der Insassin zu wirken, da sie ihr einerseits wieder Verantwortung für das eigene Leben zugestehen und ihr andererseits ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird. Mit den nötigen sozialarbeiterischen und therapeutischen Unterstützungsleistungen können derartige Maßnahmen, die die Haftstrafe zumindest teilweise ersetzen, große Chancen für ein gelingendes Leben in der Gesellschaft bedeuten.

„Für unsere Praxis heißt das: Die Macht der Erwartungen, die wir an andere stellen, ist so groß, dass durch sie alleine schon dessen Verhalten beeinflusst wird. Was wir einem Menschen zutrauen, entscheidet manchmal auch über seinen Werdegang.“⁹

Eine wichtige Rolle spielt an dieser Stelle die Versöhnung zwischen Opfer und Täter, ein gewaltloser Umgang mit dem Gesetzesbruch, der den drei Leitsternen Würde, Wirkung und Maß gerecht wird und den Freiheitsentzug zur Ultima Ratio macht. Gerade aber jene Maßnahmen, die einen alternativen oder ergänzenden Weg zur Haftstrafe gehen wollen, sind zunehmend gefährdet in einem gesellschaftlichen Klima, das – angeheizt durch die Medien – zunehmend Augenmerk auf die „Sicherheit“ und einen härteren Umgang mit jugendlichen GesetzesbrecherInnen legt.

Die amerikanische Professorin und Aktivistin gegen rassistische und politische Repression, Angela Y. Davis, steht ein gegen den

„(...) immer stärkeren Rückgriff auf das Gefängnis zur Lösung sozialer Probleme (...) – sozialer Probleme, die durch diese Art von Masseneinkerkerung in Wirklichkeit noch verschärft werden.“¹⁰

In vielen Ländern, darunter auch Österreich und Rumänien, stellt die Überbelegung der Gefängnisse den Strafvollzug vor schier unlösbare Probleme. Die für die Resozialisierung so wichtige Entlassungsvorbereitung kann immer weniger in einem zufriedenstellenden Maß durchgeführt werden – obwohl kriminologische Studien deutlich zeigen, wie wichtig etwa das Training sozialer Kompetenzen, eine gute Entlassungsvorbereitung und eine passende Nachbetreuung für die Verhinderung eines Rückfalls in die Kriminalität sind. (Dünkel 2005: 38)

⁹ Hochstrasser 2005: 182.

¹⁰ Davis 2004: 24f.

LÄNDERVERGLEICH: ÖSTERREICH, RUMÄNIEN UND DIE SCHWEIZ

Im Jahr 2009 veröffentlichte das Ministerkomitee des Europarates Empfehlungen zu europäischen Grundsätzen des Jugendstrafvollzugs. Sie wurden in Kooperation des bundesdeutschen und des österreichischen Justizministeriums sowie des Schweizer Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments erarbeitet. Das Dokument enthält Empfehlungen zu Untersuchungshaft sowie zu Sanktionen und Maßnahmen gegen jugendliche StraftäterInnen. Ich möchte an dieser Stelle nur exemplarisch auf ausgewählte Punkte der Empfehlungsliste eingehen und sehen, inwieweit sie derzeit Berücksichtigung in der Vollzugspraxis in Österreich, Rumänien und der Schweiz finden.

Im Lichte der Grundforderung des Ministerrats, dass die Sanktionen für jugendliche StraftäterInnen „auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen“ (BMJ Berlin u.a. 2009: 15) müssen, lassen Sie uns zunächst einen Blick auf die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs in unseren drei Beispielländern werfen.

In Österreich gibt es seit dem Jahr 1988 ein gesondertes Jugendstrafvollzugsgesetz. Während das österreichische Gesetz besagt, dass der Strafvollzug den Menschen einem der Gemeinschaft angepassten Verhalten verhelfen und Rückfälle verhindern soll, gibt es im Jugendstrafvollzugsgesetz noch einen zusätzlichen Paragraphen, der die Wichtigkeit von Erziehung und Ausbildung betont. Weiters weichen die Bestimmungen für Jugendliche von denen für Erwachsene unter anderem dahingehend ab, dass sie ihrer körperlichen Entwicklung wegen reichlicher gepflegt werden müssen, sich mindestens zwei Stunden täglich im Freien bewegen dürfen und nur Arbeiten verrichten sollen, die einen erzieherischen Wert haben. Die im Gesetz vorgesehenen Höchststrafen für Jugendliche sind bei den meisten Delikten um die Hälfte herabgesetzt. In Österreich sind laut Angaben des Bundesministeriums 3 Prozent aller Insassen jugendlich (14 bis 18-jährige) und 8 Prozent „junge Erwachsene“ (bis zu 27 Jahren) (BMJ Wien 2009).

Vergleichsweise sind in der Schweiz weniger als 1 Prozent aller Insassen unter 18 Jahre alt (Dünkel 2007). Im Jahr 2000 begannen hier mit einer Volksabstimmung die Arbeiten an einem einheitlichen Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren. Das heutige Jugendstrafrecht in der Schweiz unterscheidet sich vom Regelstrafrecht durch seine Ziele: Im Mittelpunkt stehen Erziehung, Heilung, Prävention, soziale Integration und Schutz sowohl der Gesellschaft als auch des Täters, der als Opfer einer krankmachenden Situation verstanden wird. Die Prävention wird in diesem Zusammenhang als am Täter orientierte Spezialprävention, und nicht, wie im Erwachsenenvollzug, als Generalprävention, verstanden. Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht besagt, dass der Freiheitsentzug als Ultima

ratio des Jugendstrafrechts gelten muss und nur Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr betrifft. Die Höchstdauer des Freiheitsentzugs für 15-Jährige beträgt ein Jahr, für 16 bis 18-Jährige vier Jahre. Die Jugendlichen müssen in einer Einrichtung untergebracht werden, die die erzieherische Betreuung und die Vorbereitung auf die soziale Wiedereingliederung gewährleistet. (vgl. Bundesamt für Justiz 2010)

Im Unterschied zu Österreich und der Schweiz gibt es in Rumänien derzeit noch kein vom Erwachsenenstrafrecht gesondertes Jugendstrafrecht. Die beiden rumänischen Justizanstalten für Jugendliche, Craiova und Tichilești, wurden 2009 um eine dritte Anstalt für Jugendliche ergänzt. Im Juni 2009 waren in Tichilești 233, und in Craiova 343 junge männliche Insassen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren untergebracht.

In Österreichs einziger Jugendsonderanstalt Gerasdorf werden maximal 122 männliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und (in Einzelfällen) 27 Jahren untergebracht; im September 2009 war Gerasdorf mit 121 Insassen belegt. Jugendliche StraftäterInnen, deren Haftstrafe weniger als 6 Monate beträgt, werden in den zuständigen Landesgerichten untergebracht.

In der Schweiz werden bis dato straffällig gewordene Jugendliche nicht in Strafvollzugsanstalten im herkömmlichen Sinn, sondern in so genannten Erziehungseinrichtungen untergebracht. Im Jahr 2008 waren es insgesamt 175 Jugendliche, die in dieser Form sanktioniert wurden. Die Zahlen lassen sich zwischen den drei Beispielländern insofern schwer vergleichen, als sowohl in Österreich als auch in Rumänien jugendliche StraftäterInnen auch in anderen Anstalten als den Jugendstrafanstalten untergebracht werden, und weil der Freiheitsentzug in der Schweiz, wie bereits erwähnt, nur als letztes Mittel erachtet wird und so eine ungleich höhere Zahl von jugendlichen StraftäterInnen mit alternativen Maßnahmen bedacht werden.

Umso deutlicher wird die strafrechtliche Differenz zwischen unseren drei Länderbeispielen, wenn wir einen Blick auf die Delikte der Jugendlichen werfen: Etwa die Hälfte der Insassen von Craiova und Tichilești sind für Eigentumsdelikte inhaftiert (ca. 37 % für Diebstahl) – der Schluss liegt nahe, dass denselben Jugendlichen in Österreich, und viel mehr noch in der Schweiz, mit diversionellen Maßnahmen begegnet würde.

Nachdem wir nun die Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs in Österreich, Rumänien und der Schweiz abgesteckt haben, kehren wir zurück zu den Empfehlungen des Europarates. Sie besagen etwa, dass inhaftierten Jugendlichen sinnvolle Beschäftigungen geboten werden müssen, die den Freiheitsentzug weniger negativ einschneidend gestalten als er naturgemäß ist und die „(...) die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen.“ (BMJ Berlin u.a. 2009: 24)

In den Schweizer Erziehungseinrichtungen werden die Jugendlichen von pädagogisch geschulten und orientierten Personen wie SozialpädagogInnen, PsychologInnen oder LehrmeisterInnen betreut – im Gegensatz zu Österreich und Rumänien, in deren Justizanstalten in erster Linie ExekutivbeamtInnen zum Einsatz kommen. Die wichtigsten Themen für die Erziehungseinrichtungen sind Arbeit, Ausbildung, Klärung der Tagesstruktur sowie Gewaltprävention, das Training der Alltagsfertigkeiten sowie die Unterstützung der Familien der Jugendlichen (vgl. Bundesamt für Justiz 2009). Diese Einrichtungen zeichnen sich durch die Abwesenheit von Mauern, den sozialpädagogischen Fokus und durch ihre geringe Größe aus: So betreut etwa die 1998 als selbstständiges Unternehmen gegründete Maßnahmen- und Vollzugseinrichtung „uus-ziit.ch“ insgesamt nur 12 straffällig gewordene Jugendliche. Das Schule, Arbeit und Therapie umfassende Konzept zielt darauf ab, die Jugendlichen in ihrer Entwicklung so zu fördern, dass sie sich selbstständig in die Gesellschaft integrieren können. Von unseren drei Länderbeispielen entspricht in erster Linie die Schweiz den Empfehlungen des Europarates, dass die Einrichtungen möglichst klein strukturiert, mit den geringst möglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen ausgestattet, und den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft angeglichen sein sollen (BMJ Berlin u.a. 2009: 25).

Der österreichische Vollzug in der Justizanstalt Gerasdorf folgt – im Sinne des zuvor zitierten Kriminologen Frieder Dünkel, Stichwort „Menschen statt Mauern“ (Dünkel 2007) – dem Grundsatz von Sicherheit durch Nähe und persönliches Kennen der Gefangenen. Die ExekutivbeamtInnen verstehen sich im Idealfall nicht als reine Sicherheitsleute, sondern auch als SozialpädagogInnen, was im Gefängnisalltag mindestens ebenso wichtig ist. Sie kennen „ihre“ Jugendlichen, denn sie verbringen Tag um Tag mit ihnen, sei es als LehrerIn in den Werkstätten und der Berufsschule, sei es als BegleiterIn auf einem gemeinsamen Wanderausflug in die Berge. In Gerasdorf wird gemeinsam gelebt, gearbeitet – und die Jugendlichen erfahren, zumeist zum allerersten Mal im Leben, Kontinuität, Verantwortung und Wertschätzung.

Auch in der Enquete des österreichischen Bundesministeriums für Justiz zum modernen Strafvollzug im Jahr 2004 wird die zentrale Rolle eines Erlernens von Verantwortung für die gelingende Resozialisierung der Insassen betont:

„Der Vollzug muss von Anfang an auf Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme ausgerichtet sein. Er sollte so weit wie möglich als offener Vollzug geführt werden und den Gefangenen stufenweise in Erprobungs- und Versuchssituationen führen, die auch eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Risikoabschätzung bei der Bedingten Entlassung sind.“¹¹

¹¹ Fuchs 2005: 18.

Das ehrgeizige pädagogische Konzept von Gerasdorf wird aus verschiedenen Gründen nur teilweise in die Realität umgesetzt. So erlaubt etwa das chronische Problem des sich immer weiter reduzierenden Personals derzeit keine konsequente Umsetzung der notwendigen pädagogischen Maßnahmen. Während im Schweizer Beispiel auf einen Jugendlichen statistisch 1,6 BetreuerInnen kommen, fällt der Betreuungsschlüssel im österreichischen Gerasdorf derzeit sehr schlecht aus, nämlich mit 66 JustizwachebeamtenInnen für 122 Jugendliche – obwohl die auch von Österreich erarbeiteten Empfehlungen für ausreichende Ressourcen und Personal sprechen, um einen sinnvollen Eingriff in das Leben der Jugendlichen zu gewährleisten (BMJ Berlin u.a. 2009: 17).

Auch widerspricht die derzeit gängige Praxis dem Grundsatz des Ministerkomitees, dass das Personal, das mit den Jugendlichen arbeitet, durch Rekrutierung, fachliche Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage versetzt werden soll, „(...) bei der Betreuung angemessene Standards einzuhalten, die den spezifischen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht werden und ihnen als positives Beispiel dienen.“ (BMJ Berlin u.a. 2009: 17). In Österreich gibt es kein eigenes Berufsbild für JustizwachebeamtenInnen, die mit Jugendlichen arbeiten, und keine gesonderte verpflichtende Ausbildung. Hier besteht, besonders mit Blick auf das Schweizer Beispiel, eindeutig Aufholbedarf.

Der rumänische Jugendvollzug in Craiova und Tichilești ist derzeit noch vorrangig am Sicherheitsthema orientiert. Es gibt keine durchgängigen pädagogischen oder therapeutischen Konzepte, die in der täglichen Arbeit verfolgt werden. In der Belegschaft finden sich kaum SozialarbeiterInnen, PsychologInnen oder TherapeutInnen. Von den 254 (Craiova) beziehungsweise 218 (Tichilești) Beschäftigten gehört rund die Hälfte zur Exekutive, die sich in ihrem beruflichen Selbstverständnis ausschließlich als Sicherheitspersonal versteht. Rund ein Drittel ist jeweils in der Administration beschäftigt, die in keinem direkten Kontakt zu den Insassen steht. Nur etwa ein Siebentel der Belegschaft versteht sich als eine Art „ErzieherInnen“, die mit den Jugendlichen einen persönlichen Kontakt haben. Der mangelnde Kontakt zu den Jugendlichen, die – als Heranwachsende mit teilweise gravierenden Defiziten – im Grunde nichts mehr benötigen als menschliche Zuwendung und Unterstützung im Aufbau einer gesunden Persönlichkeit, lässt den Eindruck stark bestehen, dass den Insassen nur mit Abschreckung und Härte beizukommen ist. Denn wie auch Michel Foucault bemerkte: Je besser man etwas kennt, desto besser kann man es auch kontrollieren (Garland 1990: 139). In einer Atmosphäre der Anonymität jedoch, in der bis zu 20 jugendliche Insassen in einem Haftraum angehalten werden, ist es nahezu unmöglich, gewaltfreie Kontrolle auszuüben.

Dem Anspruch des Europarates, dass Sanktionen so durchzuführen sind, „(...) dass die ihnen eigene belastende Wirkung nicht noch verstärkt

wird oder ein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung darstellt“ (BMJ Berlin u.a. 2009: 16), wird die derzeitige Situation in den rumänischen Haftanstalten, die von teilweise sexualisierter Gewalt unter den Insassen gezeichnet ist, nicht gerecht.

SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

Ähnlich den anderen neuen EU-Mitgliedsstaaten will auch Rumänien seinen „Europäisierungsprozess“, nicht nur im Bereich des Strafvollzugs, vorantreiben, und wird dabei durch die EU und Partner in anderen europäischen Ländern unterstützt. In den Jahren 2009 bis 2011 läuft ein vom Europäischen Sozialfonds finanziertes Projekt unter dem Titel „Verbesserung des Zugangs von jugendlichen Häftlingen zu berufsbildenden Programmen und Eingliederung in den Arbeitsmarkt während und nach ihrer Haftzeit“. Neben der Neuausstattung von Werkstätten in den beiden am Projekt beteiligten Gefängnissen Craiova und Tichilești, die die Rahmenbedingungen für eine gelingende Berufsqualifizierung schaffen sollen, und der gezielten Ausbildung der Jugendlichen in Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, steht vor allem ein Anliegen im Mittelpunkt des Projekts: Eine graduelle Änderung in der Mentalität der Gefängnisbelegschaft wie auch der weiteren rumänischen Gesellschaft, die ja die Jugendlichen nach der Haft möglichst wieder aufnehmen und in der Reintegration unterstützen soll – auf allen Ebenen. Nicht nur in Rumänien ist beständige Arbeit an den Einstellungen der breiteren Bevölkerung gefragt: Angesichts immer lauter werdender Rufe nach einem härteren Umgang mit jugendlichen StraftäterInnen ist man auch hierzulande nicht davor gefeit, einen Rückschritt in den Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs zu erleben – und das in Zeiten, die einen faktischen Rückgang in der Jugendkriminalität verzeichnen können.

„Das empirisch gesicherte Wissen zum Gefährdungspotential junger Strafgefangener steht im Kontrast zu einer durch die Medien geschürten Kriminalitätsfurcht und entsprechenden, z.T. allerdings überzogenen Forderungen nach mehr Sicherheit.“¹²

Nicht der Schritt zurück zu einem „Wegsperrern“, einem Bestrafen von vermeintlich gefährlichen Jugendlichen, sondern der Weg nach vorne zu einer Bearbeitung und Überwindung der ursächlichen Probleme, die zu einer Straftat geführt haben, wird die Gesellschaft auf Dauer sicherer und gerechter machen. In diesem Sinn sollte sich - ob in Österreich, Rumänien oder der Schweiz – nicht der Jugendvollzug am Regelvollzug, sondern

¹² Sonnen 1995: 81.

umgekehrt der Regelvollzug am Jugendvollzug orientieren: Die Menschen, ob nun jugendlich oder erwachsen, müssen dort abgeholt werden, wo sie sind und langsam, durch positive Bestärkung, an das Leben in einer Gesellschaft, die sich durch gegenseitigen Respekt und Menschenwürde auszeichnet, herangeführt werden. Durch das Prinzip der Strafe zur Liebe zu erziehen, das ist sehr widersprüchlich, oder wie es HR Dr. Margitta Essenther, die Leiterin der Sonderanstalt Gerasdorf, in Worte fasst: „Jugendliche in Unfreiheit zur Freiheit zu erziehen, ist die Quadratur des Kreises.“

Beständige Informationsarbeit und internationale Vernetzung, die es erlaubt, von den vielen Erfolgsbeispielen zu lernen, eröffnet hier einen Weg, der vielversprechend für die Zukunft ist. Die verschiedenen Zugänge zu Devianz und Strafe können sich gegenseitig bereichern und gemeinsam eine Entwicklung vorantreiben, eine Entwicklung in eine Zukunft, in der es womöglich einmal heißt: Und was kommt nach dem Gefängnis?

Dank geht an Lucian Caciamac, der mir freundlicherweise die Daten seiner empirischen Untersuchung in Craiova und Tichilești zur Verfügung gestellt hat.

LITERATUR

- Bundesamt für Justiz BJ (Hrsg.) (2009): Fokus: Jugendeinrichtungen – Gegen Gewalt. 2/2009 (= Informationen zum Straf- und Maßnahmenvollzug), Bern.
- Bundesamt für Justiz BJ (Hrsg.) (2010): Strafen und Maßnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick. Bern.
- BMJ Berlin / BMJ Wien / Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.) (2009): Freiheitsentzug – Die Empfehlungen des Europarates : Rec(2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch/ Rec(2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. Forum Vlg Godesberg, Mönchengladbach.
- Cornel, Heinz (2008): Alternativen zum Gefängnis zwischen Alibi, Reformpolitik und realem Abolitionismus. Kriminologisches Journal, 40. Jg., H.1: 54–66.
- Cornel, Heinz (1995): Resozialisierung – Klärung des Begriffs, seines Inhalts und seiner Verwendung. In: Cornel, Heinz / Maelicke Bernd / Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden: 13 – 53.
- Davis, Angela Y. (2004): Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse? Der gefängnis-industrielle Komplex der USA. SCHWARZERFREITAG Publishing Andreas Freitag, Berlin.

- Dünkel, Frieder (2005): Entlassungsmodalitäten im Strafvollzug im europäischen Vergleich. In: *BMJ: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz: 37–69.
- Durkheim, Émile (1977): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*. Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- Durkheim, Émile (1973): *Erziehung, Moral und Gesellschaft*. Vorlesung an der Sorbonne 1902/1903. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein und Darmstadt.
- Feest, Johannes / Paul, Bettina (2008): Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen. *Kriminologisches Journal*, 40. Jg., H.1: 6–20.
- Fuchs, Helmut (2005): Vollzug und Entlassung im Gesamtsystem der Sanktionierung von Straftaten. In: *BMJ: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz: 13–21.
- Garland, David (1990): *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*. Clarendon Press, Oxford.
- Gratz, Wolfgang (2005): Die Krise als Chance – Vorschläge zur Optimierung des Übergangs von der Strafhaft in die Freiheit. In: *BMJ: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz: 135–144.
- Hassemer, Winfried (2009): *Warum Strafe sein muss*. Ein Plädoyer. Ullstein Buchverlage GmbH, Berlin.
- Hochstrasser, Franz (2005): Entlassungsvorbereitung und Entlassung aus Sicht des Strafvollzuges. In: *BMJ: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz: 181–191.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger (1995): Straffälligenhilfe für Jugendliche und Heranwachsende. In: Cornel, Heinz / Maelicke Bernd / Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): *Handbuch der Resozialisierung*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden: 65–131.

WEITERE QUELLEN

- Dünkel, Frieder (2007): Jugend-Kriminalität. Europa-Vergleich: Alternativen zum Gefängnis. Radiobeitrag im Ö1 Mittagsjournal am 21.11.2007. <http://oe1.orf.at/inforadio/83737.html>
- Bundesministerium für Justiz (2009): <http://www.justiz.gv.at>
- „uus-ziit.ch“ (2009): <http://www.uus-ziit.ch>

